

Zweckvereinbarung

über

die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

zur Aushandlung und Vereinbarung von Entgelten mit Anbietern von ambulanten, Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i.V.m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

Der Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger,
der Landkreis Cham, vertreten durch Herrn Landrat Franz Löffler,
der Landkreis Kelheim, vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer,
die Stadt Landshut, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz,
der Landkreis Regensburg, vertreten durch Frau Landrätin Tanja Schweiger,
der Landkreis Schwandorf, vertreten durch Herrn Landrat Thomas Ebeling,
die Stadt Straubing, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr
und

die Stadt Regensburg, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S 674) folgende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur Aushandlung und Vereinbarung von Entgelten mit Anbietern von ambulanten, Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i.V.m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII vom 07.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Der Kreis der Delegierenden wird erweitert um

den Landkreis Kelheim, vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer,
die Stadt Landshut, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz,
die Stadt Straubing, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr.

2. § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem einzelnen Delegierenden als auch von Seiten der Stadt Regensburg unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Zweckvereinbarung besteht zwischen den verbleibenden Beteiligten im Übrigen unverändert fort, wenn ein Mitglied ausscheidet. Bei einer Kündigung durch die Stadt Regensburg wird die Zweckvereinbarung insgesamt beendet, ohne dass es hierzu der Zustimmung der Delegierenden bedarf.“

3. § 3 Abs. 2 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die Kosten für die Geschäftsstelle werden über die Gesamtheit der mittels Zweckvereinbarung beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vollumfänglich refinanziert.

Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt über einen jährlich zu errechnenden Faktor. Dieser Faktor wird bestimmt durch die Division der Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Sachkosten) (Dividend) und dem Gesamtvolumen der erbrachten Fachleistungsstunden eines Haushaltsjahres im Gültigkeitsgebiet aller an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Divisor).

Dieser Faktor wird mit der Gesamtzahl der vom einzelnen Delegierenden im Haushaltsjahr in seinem Zuständigkeitsbereich angefallenen Fachleistungsstunden multipliziert.

Im Falle des Ausscheidens eines Delegierenden werden die Kosten für die Geschäftsstelle ab dem Ausscheiden auf die verbleibenden Delegierenden verteilt.

Bei einer außerordentlichen Kündigung berechnet sich der Anteil des Kündigenden für das laufende Jahr nach den bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Fachleistungsstunden, die dem kündigenden Delegierenden zuzuordnen sind.“

Regensburg, den 24. FEB. 2023



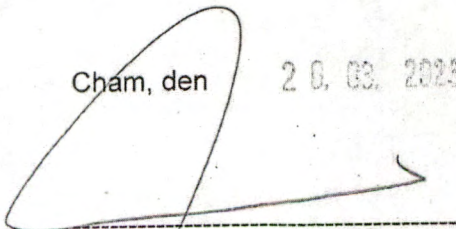
Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Amberg, den 13. MRZ. 2023



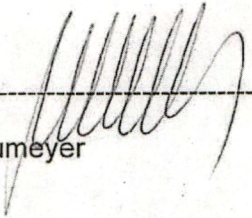
Richard Reisinger
Landrat

Cham, den 20.03.2023



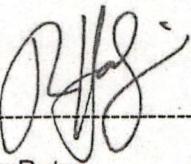
Franz Löffler
Landrat

Kelheim, den 29.03.23




Martin Neumeyer
Landrat

Landshut, den 14. APR. 2023

i.V. 

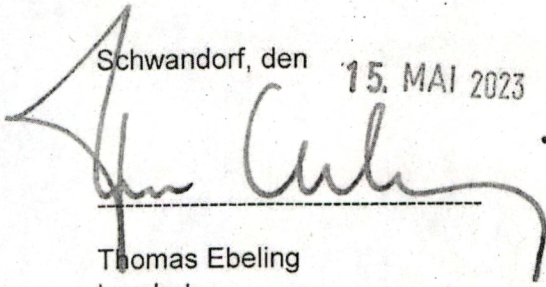
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Regensburg, den 02. Mai 2023



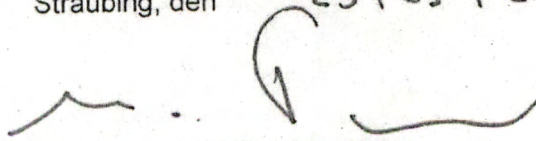
Tanja Schweiger
Landrätin

Schwandorf, den 15. MAI 2023



Thomas Ebeling
Landrat

Straubing, den 25/05/2023



Markus Pannermayr
Oberbürgermeister